



Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Energie und Rohstoffe an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 21. Juli 2015

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 21. Juli 2015 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt.TUC 2015, Seite 336).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der [Allgemeinen Praktikantenrichtlinie \(APr\)](#) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangsspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Es kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

- Praktikum unter Aufsicht der Hochschule
- Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörde als Beflissene/Beflissener

a) Regelungen für das Praktikum unter Aufsicht der Hochschule

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 8 Wochen und ist aufgeteilt in ein Vorpraktikum von 4 Wochen und ein Fachpraktikum von 4 Wochen.

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Energie und Rohstoffe haben.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle.

a1) Studienrichtung Energie- und Rohstoffversorgungstechnik

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in Unternehmen und Einrichtungen erworben werden, die dem Bereich der Energie- und Rohstoffgewinnung und/oder dem Bereich der Energie- und Rohstoffversorgung zugeordnet werden können.

Wie z. B.

- Betriebe der mineralischen Rohstoffindustrie
- Betriebe der Baurohstoffindustrie
- Betriebe zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen
- Energieerzeugungs- und Energieverteilungsbetriebe
- Betriebe der kommunalen Wasser- und Energieversorgung
- Planungs- und Ingenieurbüros.

In den Betrieben sollen die Praktikanten in der Produktion, so etwa in der Gewinnung der Rohstoffe vor Ort, als auch im administrativen und planerischen Bereich tätig werden.

Eine Auflistung beispielhaft entsprechender Firmen ist auf der Internetseite des Instituts für Bergbau zu finden.

<http://www.bergbau.tu-clausthal.de/kooperationen/praktikumsplaetze/>

a2) Studienrichtung Petroleum Engineering

Das Praktikum sollte in Unternehmen und Einrichtungen der Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie sowie der Erdgasversorgungsindustrie abgeleistet werden, wie z. B.:

- Bohrbetriebe
- Erdgasgewinnungsbetriebe
- Erdölgewinnungsbetriebe
- Dienstleistungsbetriebe der Erdöl- und Erdgaswirtschaft

In den Betrieben sollen die Praktikanten in der Produktion, so etwa in der Gewinnung der Rohstoffe vor Ort, als auch im administrativen und planerischen Bereich tätig werden.

b) Regelungen für die Ausbildung als Beflissene/Beflissener unter Aufsicht der zuständigen Behörde

Grundlage für diese Ausbildung sind die „Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs“, die in der jeweils gültigen Fassung von der Bergbehörde bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach und im Markscheidefach angestrebt wird, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z. Zt. 120 Schichten und gliedert sich auf in 80 Schichten Grundausbildung und 40 Schichten Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Antrag an die entsprechende Bergbehörde richten.

Im Rahmen der Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener abgeleistete und von der Bergbehörde anerkannte Arbeitstage werden als berufspraktische Tätigkeit für den

Bachelorstudiengang Energie und Rohstoffe anerkannt, wenn die durchgeführte Beflissenenzeit den Anforderungen (zu § 3 Abs. a1) dieser Praktikumsbestimmungen) und zu § 8 zu Abs. a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr))entspricht.

Der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten ist ein Praktikumsbericht (§ 5 a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr)) in einem Originalexemplar zur Anerkennung einzureichen.

Ist im Rahmen der Beflissenenausbildung ein Bericht in Form einer Beflissenenarbeit angefertigt worden, so kann dieser in Absprache mit der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten als Praktikumsbericht zur Anerkennung eingereicht werden.

Wenn eine Beflissene/ein Beflissener die Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde abbricht und zur Praktikumsregelung unter Aufsicht der Hochschule wechselt, erkennt die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten das unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde durchgeführte Praktikum an.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 4-wöchige Vorpraktikum ist vor der Immatrikulation in den Studiengang abzuleisten. Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum ist dem Praktikantenamt zur Anerkennung vorzulegen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet. Das Fachpraktikum muss vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert werden.

Zu § 7 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt 8 Wochen angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikums-

berichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Über den Grundwehrdienst hinaus erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültigen Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Energie und Rohstoffe an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 59) außer Kraft.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.